H.B. FULLER - EIMEA REGION
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

1 Definitionen

„Bedingungen“	Bedingungen für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen;
„Bestellung“	Der schriftliche Auftrag des Käufers zur Lieferung der Waren und/oder Leistung der Dienstleistungen (oder die schriftliche Annahme des Liefer-/Leistungsangebots des Lieferanten durch den Käufer), einschließlich aller relevanten technischen Spezifikationen oder anderen Lieferanforderungen;
„Dienstleistungen“	Dienstleistungen jeglicher Art gemäß Bestellung und alle für den Lieferanten vom Verkäufer ausgeführten Arbeiten.
„Geltendes Recht“	Das Recht der Schweiz, unbeschadet etwaiger geltender verbindlicher Rechtsvorschriften;
„Käufer“	Mitglied der H.B. Fuller Gruppe, das den Kauf von Waren oder Dienstleistungen beabsichtigt (einschließlich Rechtsnachfolger und Zessionare);
„Lieferant“	Person(en), Firma oder Gesellschaft, an welche die Bestellung gerichtet ist (einschließlich Rechtsnachfolger und Zessionare);
„Preis“	Der im Vertrag oder sonst schriftlich vereinbarte Preis der Waren und/oder Dienstleistungen;
„Verbindliche Rechtsvorschriften“	Alle in bestimmten Fällen zusätzlich zum oder in Abweichung vom geltenden Recht verbindlichen europäischen und/oder lokalen Rechtsvorschriften;, insbesondere in Fällen, in denen (i) sowohl Käufer als auch Lieferant in selben Land ansässig sind, oder (ii) diese verbindliche Rechtsvorschriften im internationalen Kontext als zwingend anwendbare Bestimmung gelten;
„Vertrag“	Alle zwischen dem Käufer und Lieferanten abgeschlossenen Verträge für die Lieferung von Waren und/oder Leistung von Dienstleistungen, einschließlich ohne Einschränkung Abrufverträge mit fester Laufzeit oder Einzelbestellungen, welche diese Bedingungen und die Bestellung umfassen;
„Waren“	Waren jeder Art gemäß Bestellung, einschließlich ohne Einschränkung Geräte, Maschinen, Materialien (Roh- oder Halb- oder Fertigwaren), Anlagen und Fahrzeuge und/oder alle anderen im Zusammenhang mit der Leistung von Dienstleistungen an den Käufer gelieferten Waren;

2 Der Vertrag

2.1 Alle Bedingungen des Lieferanten (einschließlich ohne Einschränkung aller Bedingungen in Offerten, Bestellungsbestätigungen oder -annahmen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten) sind ausgeschlossen, sofern die ermächtigten Vertreter der Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung treffen und unterzeichnen.

2.2 Die schriftliche Annahme der Bestellung oder jede andere der Annahme einer Bestellung entsprechende Handlung (zum Beispiel Versendung oder Lieferung der Waren oder Aufnahme der Arbeit an den Waren oder Dienstleistungen, gilt als Annahme des Vertrags und dieser Bedingungen durch den Lieferanten.

3 Lieferung

3.1 Die Lieferfristen sind einzuhalten. Die im Vertrag aufgeführten Lieferfristen und -adressen sind für den Lieferanten verbindlich. In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung werden die Waren an den Standort des Käufers geliefert und sind vom Lieferanten zu entladen. Der Lieferant muss den Käufer umgehend über jede Nichterfüllung informieren, sich nach besten Kräften um Abhilfe bemühen und alle bei der Spät- oder Ersatzlieferung anfallenden Kosten übernehmen. Der Käufer kann ohne Schaden für alle anderen ihm zustehenden Rechte die Bestellung stornieren und/oder den Vertrag beenden, wenn Waren und/oder Dienstleistungen nicht genau gemäß Bestellung geliefert oder geleistet werden.

3.2 Die Verpackung aller Waren muss ihren angemessenen Schutz vor, während und nach der Lieferung gewährleisten. Je nach Art der Waren müssen jeder Lieferung (i) eine Prüfbescheinigung und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt in einer für den Käufer annehmbaren Form und/oder (ii) alle anderen nach Geltendem Recht, Vorschriften oder Richtlinien erforderlichen oder empfohlenen Unterlagen anliegen. Der Lieferant muss den Käufer über Premium-Frachten, die vorher von dem Käufer genehmigt wurden, informieren.

3.3 Der Lieferant muss vor der Versendung sicherstellen, dass alle Aus-/Einfuhrgenehmigungen, Ursprungsbescheinigungen und anderen amtlichen Bescheinigungen oder notwendigen Dokumente, die nach dem Geltenden Recht erforderlich sind, vorliegen.

3.4 Dem Lieferant ist die Ein- oder Ausfuhr von Waren in Verletzung von (a) Sanktionen der Vereinigten Nationen, Europäischen Gemeinschaft, Vereinigten Staaten oder anderen Sanktionen oder (b) anderen geltenden Aus- oder Einfuhrbeschränkungen untersagt.

3.5 Die Lieferung gilt erst nach dem Entladen der Waren und/oder der Leistung der Dienstleistungen und in jedem Fall erst nach der schriftlichen Annahme durch einen Handlungsbevollmächtigten Vertreter des Käufers als erfolgt.

3.6 Teillieferungen von Waren oder Teilleistungen von Dienstleistungen geschehen im Rahmen eines einzigen nicht trennbaren Vertrags.

3.7 Bei Verzug oder Verhinderung der Erfüllung der Vertragspflichten einer Partei aufgrund eines Ereignisses außerhalb ihrer gewöhnlichen Kontrollsphäre und das nicht vorhersehbar war („Höhere Gewalt") muss diese Partei die andere umgehend schriftlich unter Angabe ausführlicher Einzelheiten informieren und alle angemessenen Schritte zur Minimierung der Beeinträchtigung der anderen Partei unternehmen. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei ist für die Dauer dieses Ereignisses von der Vertragserfüllung oder fristgemäßen Vertragserfüllung befreit, sofern sie die andere Partei vollständig über die Entwicklung informiert und die Liefermenge höchstens im Verhältnis zur geringeren Verfügbarkeit reduziert und die Bedürfnisse des Käufers nicht weniger vorrangig behandelt als jene anderer Käufer (der Lieferant muss auf Aufforderung hin den diesbezüglichen Nachweis erbringen).

4 Qualität und Beschreibung

4.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren bei der Lieferung: (i) der im Vertrag festgelegten Menge und Beschreibung entsprechen; (ii) von zufrieden stellender Qualität sind; (iii) für den üblichen Verwendungszweck und für alle anderen vom Käufer (oder ggf. dessen Kunden) dem Lieferanten mitgeteilten spezifischen Verwendungszwecke oder alle anderen Verwendungszwecke des Käufers, die der Lieferant üblicherweise kennen müsste, geeignet sind und (iv) frei von Design-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Zur Gewährleistung der Vertragskonformität der Waren muss der Lieferant auf eigene Kosten eine Qualitätskontrollprüfung gemäß den eigenen Verfahren durchführen. Die Haltbarkeitsdauer aller Produkte beginnt ab Empfang an dem Lieferort des Käufers zu laufen.

4.2 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Dienstleistungen: (i) effizient, sicher, kompetent und gemäß der geltenden Branchenpraxis von entsprechend qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern geleistet werden und (ii) der höchsten Qualität entsprechen, die nach vernünftigem Ermessen von einem qualifizierten und erfahrenen Arbeiter bei der Leistung einer vergleichbaren Dienstleistung unter ähnlichen Umständen erwartet werden kann.

4.3 Vor Abschluss des Vertrags gewährleistet der Lieferant seine Fachkompetenzen und bestätigt die Richtigkeit aller Erklärungen und Absprachen bezüglich der Waren und/oder Dienstleistungen und anerkennt, dass sich der Käufer auf diese verlässt.

4.4 Der Lieferant gewährleistet, dass alle gelieferten Waren und geleisteten Dienstleistungen: (i) dem Geltenden Recht, einschließlich ohne Einschränkung des für die Herstellung, Packung, Verpackung, Beförderung und Lieferung der Waren und Leistung der Dienstleistungen Geltenden Rechts, und die relevanten Arbeitsschutz- und Umweltgesetze erfüllen; (ii) die geistigen Eigentumsrechte Dritter nicht verletzen und (iii) allen Spezifikationen oder anderen Erfordernissen gemäß Vertrag entsprechen.

4.5 Alles vom Lieferanten gelieferte Gefahrgut muss von ihm mit dem (den) jeweiligen internationalen Gefahrenzeichen und dem Namen auf Englisch gekennzeichnet werden. Transport- und andere Dokumente müssen die gleichen Angaben sowie Informationen für den Notfall auf Englisch enthalten. Der Lieferant wird auf alle internationalen Übereinkommen, Vorschriften und Verfahrensregeln für die Verpackung, Kennzeichnung und Beförderung von Gefahrgut verwiesen, deren Einhaltung er gewährleisten muss.

4.6 Der Lieferant muss dem Käufer oder dessen ermächtigten Vertretern jederzeit während der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung der Waren und der Leistung der Dienstleistungen die Sicht- und Funktionsprüfung gestatten. Der Lieferant muss alle nach dem Ermessen des Käufers zumutbaren Maßnahmen zur Sicherung der Vertragskonformität unternehmen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei klargestellt, dass das Recht des Käufers auf die Sichtprüfung und Durchführung verlangter Maßnahmen weder eine Annahme oder Genehmigung der geleisteten Arbeit darstellt noch die Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung des Vertrags mindert oder aufhebt.

4.7 Der Lieferant hat allen schriftlichen Anweisungen des Käufers zur Änderung der Waren oder Dienstleistungen nach besten Kräften nachzukommen. Alle bei einer Vertragsänderung anfallenden angemessenen Kosten oder realisierbaren Einsparungen des Lieferanten sind dem Käufer zu berechnen oder gutzuschreiben. Die in der Bestellung aufgeführten Tarife oder Preise dienen als Grundlage für die Berechnung der Kosten oder Einsparungen.

5 Freistellung

Der Lieferant stellt den Käufer vollständig frei von jeder Haftung, von allen Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtskosten) oder anderen Forderungen (einschließlich solcher Dritter) direkter, indirekter und bedingter Art aus oder im Zusammenhang mit: (i) allen Vertragsverletzungen und (ii) Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer bei der Lieferung der Waren und/oder Leistung der Dienstleistungen. Der Lieferant untersteht keiner Freistellungspflicht gegenüber dem Käufer sofern und soweit die Haftung des Käufers auf die Fahrlässigkeit des Käufers oder seiner Mitarbeiter im Rahmen ihrer Beschäftigung zurückzuführen ist. Diese Freistellungspflicht ist eine ständige Pflicht und überdauert die Beendigung oder den Ablauf des Vertrags und die geltend gemachte Leistung der Dienstleistungen oder Lieferung der Waren.

6 Fakturierung, Preis und Zahlung

6.1 Steht in der Bestellung nicht etwas anderes, kann der Lieferant am Datum der Lieferung der Waren und/oder der Leistung der Dienstleistungen oder jederzeit danach dem Käufer eine Rechnung stellen. Der Preis ist ausschließlich der (allfälligen) Mehrwertsteuer (oder ähnlichen lokalen Steuer) und einschließlich aller bei der Lieferung der Waren an die in der Bestellung genannte Anschrift anfallenden Verpackungs-, Versand-, Beförderungs-, Versicherungs- und Liefergebühren und aller anderen Verkaufs- und Aus- oder

Einfuhrsteuern oder Abgaben.

6.2 Rechnungen und alle andere vertragsrelevante Korrespondenz sind unter Angabe des Lieferdatums, der Bestellnummer, Lieferanschrift, des Namens, der Menge und Beschreibung des Produktes an die in der Bestellung aufgeführten Anschrift der Gesellschaft des Käufers und zu Händen der zuständigen Kontaktperson des Käufers zu senden, ansonsten ist der Käufer berechtigt, die Rechnung unbezahlt an den Lieferanten zurückzusenden.

6.3 Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, und bis zum, nach den Verbindlichen Rechtsvorschriften maximal zulässigen Rahmen, muss der Käufer den Preis innerhalb von neunzig Tagen netto nach Ausstellung/Erhalt einer gültigen Rechnung zahlen, oder, falls später, nach Annahme der betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen durch den Käufer. Die Zahlung bedeutet keine Annahme der Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer.

6.4 Der Käufer kann alle ihm vom Lieferanten gemäß Vertrag oder gemäß einem zwischen dem Käufer oder einer mit ihm verbundenen Unternehmen und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag geschuldeten Beträge gegen den Preis aufrechnen.

7 Eigentums- und Risikoübergang

7.1 Ohne Schaden für das Recht des Käufers auf Rückweisung von Waren (vor oder nach Durchführung von Abnahmeprüfverfahren) geht das Eigentum und das Risiko an den Waren nach der zufrieden stellenden Lieferung an den Käufer über. Der Lieferant gewährleistet dem Käufer das rechtsmängelfreie Eigentum an den Waren frei aller Forderungen, Lasten oder Zurückbehaltungsrechte.

7.2 Vom Käufer dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellte Materialien oder Geräte bleiben das Eigentum des Käufers. Der Lieferant trägt jedoch das diesbezügliche Risiko, solange sie sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befinden. Der Lieferant muss alle solche Materialien und Geräte in einwandfreiem Zustand halten, darf sie ausschließlich und strikt gemäß Vertrag benutzen und muss alle jeweils vom Käufer übermittelten diesbezüglichen Anweisungen befolgen. Der Lieferant kommt für Ausschuss oder Verlust auf.

7.3 Der Käufer hat ein Recht auf Sicht- und Funktionsprüfung der Waren und kann (auf Gefahr und Kosten des Lieferanten) Waren zurückweisen und zurücksenden, die den in der vorstehenden Bedingungen 4 aufgeführten Standards nicht vollkommen entsprechen. Der Lieferant muss die zurückgewiesenen Waren innerhalb einer angemessenen Frist (von höchstens fünfzehn Tagen nach Mitteilung der Rückweisung) mit standardkonformen Waren ersetzen. Die Annahme der Waren durch den Käufer ohne schriftliche Bestätigung ist erst gegeben, wenn er genügend Zeit zur Sichtprüfung der Waren hatte, oder binnen einer angemessenen Frist nach Entdeckung verdeckter Mängel.

7.4 Innerhalb von zwölf Monaten nach Lieferung/Leistung auftretende Mängel oder festgestellte Fehlmengen bezüglich Waren und/oder Dienstleistungen sind vom Lieferanten umgehend auf eigene Kosten mittels Nachbesserung oder Nachlieferung zu beheben und der Lieferant ist verantwortlich für alle bei der Nachbesserung anfallenden Kosten.

7.5 Der Lieferant muss sich gegen jede mögliche Haftung im Rahmen des Vertrags ausreichend versichern und wird auf Anfrage des Käufers unverzüglich einen entsprechenden Nachweis über den abgeschlossenen Versicherungsschutz (z. B. in Form des Versicherungsscheins oder anderer geeigneter Nachweise) vorlegen.

8 Vertraulichkeit/Geistiges Eigentum

8.1 Der Lieferant darf keine dem Käufer oder den mit diesem verbundenen Gesellschaften gehörende oder diese betreffende vertrauliche Informationen (einschließlich ohne Einschränkung Spezifikationen, Formulierungen, Produktionsverfahren, Know-how und technischer, geschäftlicher oder wirtschaftlicher Informationen) an Dritte weitergeben oder solche Informationen für einen anderen Zweck als den vom Käufer schriftlich ausdrücklich festgelegten Zweck benutzen. Der Lieferant ist verantwortlich für jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch seine Mitarbeiter und Vertreter und muss alle angemessenen Vorkehrungen zur Verhinderung der Verletzung der Geheimhaltungspflicht treffen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt für die Laufzeit des Vertrags und danach solange die Informationen vertraulicher Art sind.

8.2 Der Lieferant darf den Namen des Käufers oder die Namen der mit dem Käufer verbundenen Gesellschaften nur mit der vorher eingeholten schriftlichen Genehmigung des Käufers für Verhandlungen mit Dritten über die Lieferung von Waren oder die Leistung von Dienstleistungen oder für die Werbung oder Reklame benutzen.

8.3 Der Lieferant muss auf Verlangen alle geistigen Eigentumsrechte (einschließlich Patente, Patentanmeldungen und Know-how) an Dokumenten, Spezifikationen, Plänen, Zeichnungen, Proben, Informationen oder Waren, die von ihm eigens für den Käufer erstellt oder entwickelt werden (jeweils eine „Aufzeichnung"), unter Zusicherung völliger Rechtsmängelfreiheit kostenlos abtreten und übertragen. Auf Verlangen des Käufers stellt der Lieferant dem Käufer eine Aufstellung aller im Rahmen des Vertrags erstellten Aufzeichnungen zur Verfügung und räumt ihm ein jederzeitiges Recht zur Nutzung, Erstellung und Verteilung von Kopien ein.

8.4 Alle vom Käufer zur Verfügung gestellten Dokumente, Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Proben, Informationen oder Waren bleiben Eigentum des Käufers und der Lieferant muss sie und alle Kopien dem Käufer auf dessen Verlangen hin zurückgeben oder dem Käufer für die Rücknahme den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gestatten.

9 Compliance

9.1 Der Lieferant stimmt zu, dass er die Gesetze, die dem unter https://www.hbfuller.com/en/north-america/campaign-pages/legal-notices/legal-notices---eimea einsehbaren Verhaltenskodex des Käufers zugrunde liegen, sowie das unter diesem Link erhältliche Schreiben über die Erwartungen an Lieferanten: https://www.hbfuller.com/campaign-pages/legal-notices/supplier-expectations befolgen wird. Ferner stimmt der Lieferant zu, das Engagement des Käufers im Hinblick auf die unternehmerische, soziale und ethische Verantwortung zu unterstützen. Darunter fällt unter anderem die ausschließliche Durchführung rechtmäßigen Handels (Verzicht auf Fälschungen), die Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung von Sklaverei oder Menschenhandel innerhalb seiner Organisation oder Beschaffungskette sowie die Erarbeitung von Richtlinien, die gewährleisten, dass in den Produkten, die er an den Käufer liefert, keinerlei solche „Kriegsmineralien" (d. h. Tantal, Zinn, Wolfram oder Gold) enthalten sind, mit denen direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanziert oder begünstigt werden, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo oder angrenzenden Staaten begangen haben.

9.2 Der Lieferant stimmt zu, dass er alle geltenden Gesetze einhalten wird, darunter insbesondere international geltende Standards zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption (z. B. den US-amerikanischen Foreign and Corrupt Practices Act, den englischen Bribery Act oder sonstige anwendbare Gesetze), die strenge Regelungen und Verbote im Hinblick auf das Anbieten oder Annehmen von Bestechungsgeldern in der allgemeinen Geschäftspraxis enthalten. Das Anbieten, Geben oder die Entgegennahme von Bestechungsgeldern, ob direkt oder indirekt, ist verboten.

9.3 Insofern als der Lieferant Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die er zur Erfüllung von Dienstleistungen oder Warenlieferungen gemäß dieser Bedingungen benötigt, gewährleistet er: (i) alle personenbezogenen Daten in Beachtung der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, Verordnungen, Vorschriften, Beschlüsse, Richtlinien und anderer vergleichbarer Anforderungen zu verarbeiten und zu schützen, und (ii) für angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte oder gesetzwidrige Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie gegen zufälligen Untergang oder Zerstörung, oder Beschädigung an personenbezogenen Daten zu sorgen, um die Einhaltung der Datenschutzregelungen durch den Käufer sicherzustellen (insbesondere durch IT Systeme auf dem neuesten Stand, Software und Prozesse, Begrenzung der Mitarbeiteranzahl, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben und entsprechend geschult sind und werden). Der Lieferant wird sämtliche Unterstützung gewähren, die der Käufer vernünftigerweise fordern kann, um die DSGVO und andere anwendbare Gesetze einzuhalten (was eventuell den Abschluss eines Datenverarbeitungsvertrages erfordert).

9.4 Der Lieferant stimmt zu, den Globalen Pakt der UN einzuhalten und die UN Sustainable Developments Goals zu unterstützen.

9.5 Der Lieferant bestätigt, dass - wenn zutreffend - die Anforderungen der REACH Verordnung stets erfüllt sind und, dass die gelieferten Güter mit der Verordnung 1907/2006/EU zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) konform sind. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Stoffe, die in den gelieferten Gütern enthalten sind (i) durch den Lieferanten registriert wurden, oder (ii) gemäß Anhang IV/V der REACH Verordnung von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, oder (iii) nicht in Mengen über 1Tonne pro Jahr in Verkehr gebracht werden, oder (iv) durch einen anderen Akteur (z.B. Vorlieferanten) in der Lieferkette registriert wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich über das Vorhandensein von Stoffen in den gelieferten Gütern zu informieren, die auf der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffen der Europäischen Chemikalienbehörde ECHA aufgelistet sind.

9.6 Zu Zwecken von Compliance-Audits durch den Käufer, einschließlich für den Zweck, um die Einhaltung der Punkte 9, 3.3 und 3.4 zu überprüfen ~~des~~ gewährt der Lieferant (einem unabhängigen Dritten, vorbehaltlich einer zuvor erfolgten Unterzeichnung einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung) Zugang zu Büchern und Unterlagen. Ein Audit, dass durch oder für den Käufer durchgeführt wurde stellt den Lieferanten, unabhängig davon, ob es diesbezügliche Erkenntnisse gab, nicht von seiner Haftung gleich aus welchem Grund frei.

9.7 Die Nichteinhaltung der obenstehenden Bestimmungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und begründet eine fristlose Kündigung durch den Käufer.

10 Beendigung

10.1 Der Käufer kann eine Bestellung für Waren oder Dienstleistungen jederzeit vor der Lieferung oder Leistung mittels Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise stornieren und ist in einem solchen Fall nicht zur Leistung des Preises für die Waren oder Dienstleistungen verpflichtet, hat jedoch den Lieferanten für die mit der Stornierung verbundenen angemessenen Kosten zu entschädigen.

10.2 Ungeachtet aller gegensätzlichen Bedingungen dieses Vertrags kann der Käufer nach

eigenem Ermessen einseitig ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten: (i) aus beliebigem Grund mittels Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig Tagen (ii) mittels Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechzig Tagen im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt oder (iii) soweit nach Verbindlichen Rechtsvorschriften zulässig sofort, wenn der Lieferant Konkurs anmeldet, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, mit seinen Gläubigern einen Vergleich abschließt oder, falls der Lieferant eine Gesellschaft ist, ein Beschluss oder eine Verfügung zu ihrer Auflösung unterbreitet oder verabschiedet wird oder ein Insolvenzverwalter oder Sachwalter über das ganze Geschäft oder Vermögen der Gesellschaft oder einen Teil davon eingesetzt wird oder (iii) wenn der Lieferant den Vertrag verletzt und die Verletzung bei Heilbarkeit nicht innerhalb von zwanzig Tagen nach diesbezüglicher schriftlicher Mitteilung heilt.

10.3 Die Beendigung des Vertrags befreit die Parteien weder von ihren zum Zeitpunkt der Beendigung bestehenden oder danach anfallenden Pflichten noch berührt sie den Fortbestand von Rechten, Pflichten oder Verbindlichkeiten, die ausdrücklich oder implizit nach Beendigung des Vertrags fortbestehen.

10.4 Bei Beendigung des Vertrags erstattet der Lieferant dem Käufer umgehend alle von diesem für nicht gelieferte Waren und nicht geleistete Dienstleistungen bereits geleisteten Anzahlungen.

10.5 Der Lieferant anerkennt, dass die Erteilung einer oder mehrerer Bestellungen seitens des Käufers keinen Anspruch des Lieferanten auf weitere Bestellungen oder auf Entschädigung oder andere Ansprüche bei Ausbleiben weiterer Bestellungen des Käufers begründet.

11 Allgemeines

11.1 Mitteilungen bedürfen der Schriftform und sind nach Maßgabe dieser Klausel an den eingetragenen oder Hauptgeschäftssitz der jeweiligen Partei oder an die von ihr jeweils mitgeteilte andere Anschrift zu senden.

11.2 Alle dem Käufer gemäß diesem Vertrag zustehenden Rechte oder Rechtsmittel gelten unbeschadet aller anderen vertraglichen oder sonstigen Rechte oder Rechtsmittel des Käufers.

11.3 Der Lieferant darf seine Rechte oder Pflichten nur nach Einholung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers abtreten oder übertragen.

11.4 Der Lieferant ist ein unabhängiger Auftragnehmer und muss als solcher auftreten. Er ist kein Vertreter oder Partner des Käufers und darf nicht als solcher auftreten.

11.5 Der Ausfall oder Verzug einer Partei bei der Durchsetzung oder die teilweise Durchsetzung einer Vertragsbedingung stellt keinen Verzicht auf die Rechte dieser Partei gemäß dem Vertrag dar.

11.6 Der Lieferant und seine Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer müssen sich beim Aufenthalt am Standort des Käufers an alle geltenden Standort- und Sicherheitsvorschriften halten, so auch ohne Einschränkung bei der Ankunft und Abfahrt und beim Laden und Entladen von Waren.

11.7 Ist oder wird eine Bedingung dieses Vertrags oder ein Teil einer Vertragsbedingung ungültig, rechtswidrig, in wesentlichem Maße unzumutbar oder nicht einklagbar, so gilt sie insoweit als geändert, wie es mindestens erforderlich ist, um sie gültig, rechtmäßig, einklagbar bzw. in wesentlichem Maße zumutbar zu machen. Sollte eine derartige Änderung nicht möglich sein, gilt die betreffende Bedingung des Vertrages bzw. der betreffende Teil der Vertragsbedingung als gestrichen. Die Änderung oder Streichung einer Bedingung oder eines Teils einer Bedingung im Rahmen dieser Klausel hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des restlichen Vertrages.

11.8 Weder das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf von 1980 (Wiener Kaufrecht) noch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf in der geltenden Fassung finden Anwendung. Es gelten jedoch die Internationalen Handelsklauseln (Incoterms), sofern sie nicht mit den Bedingungen dieses Vertrags kollidieren.

11.9 Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Diese Bedingung berührt in keiner Weise die Haftung des Lieferanten für arglistige Täuschung.

12 Recht und Gerichtsstand

12.1 Die vorliegenden Bedingungen und der Vertrag unterliegen dem Geltenden Recht und sind entsprechend auszulegen.

12.2 Der Lieferant stimmt zu, dass (a) sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit den Bedingungen und/oder dem Vertrag ergeben, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte des Kantons Zürich unterliegen, jedoch (b) der Käufer wahlweise Schritte oder Verfahren entweder vor den Handelsgerichten des Kantons Zürich oder vor jedem Gericht in jedem Land einleiten kann, in dem (i) der Geschäftssitz des Käufers eingetragen ist oder (ii) der Käufer Schaden nimmt.

Falls sich sowohl Käufer als auch Lieferant im selben Land befinden, stimmt der Lieferant zu, dass (a) sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit den Bedingungen und/oder dem Vertrag ergeben, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Landes unterliegen, in dem der Geschäftssitz des Käufers eingetragen ist, und (b) der Käufer wahlweise Schritte oder Verfahren entweder vor dem Gericht des Landes einleiten kann, in dem (i) sein Geschäftssitz eingetragen ist oder (ii) der Käufer Schaden nimmt. In jedem Fall verzichtet der Lieferant auf jegliche Rechte, sich an andere Gerichte als das unter (a) benannte zu wenden.